Satzung

der Stadt Zwiesel über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lichtenthal (Abgrenzungs- und Abrundungsatzung Lichtenthal)

vom 06. Februar 1998

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit Art. 98 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - vom 18. April 1994 (GVBl. S. 251) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erläßt die Stadt Zwiesel folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand, Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung des im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückteils Fl.Nr. 1176/26, Gemarkung Zwiesel werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

- 1. Maß der baulichen Nutzung
 - Zahl der zulässigen Vollgeschosse:

als Höchstgrenze Erdgeschoß u. ein Obergeschoß

oder Untergeschoß und Erdgeschoß

- Zahl der zulässigen Wohneinheiten:

max. zwei Wohneinheiten pro Gebäude

2. Bauweise, Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan (§ 1) festgesezt.

- Seitenverhältnis des Gebäudes: Länge zu Breite mind. 1,25 : 1,00

- talseitige Wandhöhe:

max. 7,0 m

- Hauptfirstrichtung:

entsprechend Lageplaneintrag

3. Gelände

- Aufschüttungen

nicht zulässig im Überschwemmungsbereich, sonst

- Aufschüttungen und Abgrabungen:

+/- 1,00 m ab natürlicher Geländeoberfläche

\$ 3

Örtliche Bauvorschriften

Stellplatz-, Stauraum-, Zufahrts- und Zugangsflächen dürfen nicht geteert oder betoniert werden. Sie sind mit einer wasserdurchlässigen Schicht (z.B. rasenverfugtes Pflaster, Schotterrasen) zu befestigen. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind durch Bepflanzungen einzugrünen. Stellplatzanlagen sind ab 3 - 5 Plätze durch Bäume und Sträucher zu gliedern.

\$ 4

Befreiungen

Von den Vorschriften der Satzung können Befreiungen von der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 96 BayBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwiesel, 06. Februar 1998

Stadt Zwiesel In Vertretung

Köppl 2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 09.02.1998 in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung "Der Bayerwald-Bote" vom 09.02.1998 hingewiesen.

Zwiesel, 10.02.1998 Stadt Zwiesel

In Vertretung

Kopp1

2. Bürgermeister